

SATZUNG des Vereins
AKAZIENZENDO. VEREIN FÜR MEDITATION UND BEGEGNUNG
(BERLIN) e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AKAZIENZENDO. VEREIN FÜR MEDITATION UND BEGEGNUNG (BERLIN) e.V.“, abgekürzt "AKAZIENZENDO (Berlin)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, Menschen die Möglichkeit zu geben, die buddhistische Religion kennenzulernen, sie zu studieren und zu praktizieren. Das Schwergewicht liegt dabei auf der Lehre des Soto-Zen-Buddhismus, wie sie durch Shunryu Suzuki vermittelt wurde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Ausübung der zen-buddhistischen Lehre in Meditation und Lebenspraxis,
2. Errichtung und Unterstützung eines zen-buddhistischen Zentrums in Berlin und anderer zen-buddhistischer Zentren innerhalb und außerhalb von Deutschland, die als Orte der religiösen Übung für Buddhisten und als Begegnungsstätte auch für Nichtbuddhisten fungieren.
3. Förderung des Studiums der buddhistischen Lehre,
4. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Workshops, Meditations- und Retreatkursen,
5. Zusammenarbeit mit anderen buddhistischen Traditionen und ihren Gemeinschaften und Beteiligung am interreligiösen Dialog und interkulturellen Austausch,
6. Dialog und Zusammenarbeit mit zeitgenössischer Kunst und Wissenschaft
7. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.
8. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt und fördern will. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Zen-Buddhismus erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und auch zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern und sind von der Beitragszahlung befreit.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

6. Der Austritt erfolgt fristlos durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen, die Arbeit oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet;
trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen für ein Jahr im Rückstand ist.

8. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Spirituelle Leiter/in sowie als erweitertem Vorstand dem/der Kassenwart/in.
2. Der/die 1. Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzenden, und der/die Spirituelle Leiter/in bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder allein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und handelt als Treuhänder für alle Mitglieder. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entstandene tatsächliche Aufwendungen werden ersetzt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit angemessen bezahlt wird.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmung zählt im Falle eines Gleichstands die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand eine Ersatzperson aus, der die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Wahl übertragen werden bzw. leitet Neuwahlen ein.
9. Der/die spirituelle Leiter/in unterstützt den Verein darin, den Zweck im Sinne des § 2 dieser Satzung zu erreichen. Zu den Aufgaben des spirituellen Leiters gehört die Durchführung regelmäßiger Meditationen (Zazen), die Leitung von Retreats und Studiengruppen, sowie die spirituelle Begleitung in Form von Praxis-Gesprächen.
10. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der/die Kassenwart/in führt durch die über den Vorstand erhaltene Vollmacht Zahlungsanweisungen aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief oder per E-

mail. Sofern ein Mitglied seine E-mail Adresse dem Verein mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per E-mail. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen bei Einladung per E-mail mit der elektronischen Versandaufgabe. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung der Vereinssatzung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der Änderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Stimmberechtigt sind bei der Mitgliederversammlung nur Mitglieder, die mit ihrem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht mehr als 6 Monate im Rückstand sind.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Eine Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, so sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Spirituelle Leiter/in bei der Auflösung des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein zu, der dem Zweck verfolgt, die buddhistische Lehre interessierten Menschen darzulegen. Der Vermögens-Nachfolger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt, an welche buddhistische Vereinigung das Restvermögen übergeht.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.